

## Bekanntmachung

### der rechtskräftigen Beschlüsse über die Wahlprüfung (§ 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz) zur Kreiswahl im Kreis Segeberg vom 26. Mai 2013

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in Verbindung mit § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) nach Vorprüfung durch einen von ihm gewählten Wahlprüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Einspruch der WSDV vom 15.06.2013 gegen die Kreiswahl wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der Einspruch von Herrn Wilfried-Hassan Siebert vom 03.07.2013 gegen die Kreiswahl wird als unbegründet zurückgewiesen.
3. Der Einspruch von Herrn Ingo Gunzel vom 06.06.2013 gegen die Kreiswahl wird als unbegründet zurückgewiesen.
4. Der Einspruch von Herrn Jürgen Kaldewey vom 05.07.2013/01.08.2013 gegen die Kreiswahl wird als unbegründet zurückgewiesen.
5. Die Kreiswahl vom 26.05.2013 wird gemäß § 39 Ziffer 4 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) für gültig erklärt. Es liegt keiner der in § 39 Ziffer 1 bis 3 GKWG genannten Fälle vor.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat die gegen diesen Beschluss erhobenen Klagen mit Urteilen vom 30.01.2014 und vom 25.02.2016 abgewiesen.

Die Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts sind rechtskräftig.

Bad Segeberg, den 28. April 2016

  
Kreis Segeberg  
Der Landrat  
als Kreiswahlleiter